

Sitzung der FHK-Arbeitsgruppe zu den Forderungen der Ombudsstelle für Studierende und der ÖH

30. März 2015

14.00 bis 16.00 Uhr

Generalsekretariat der FHK

Anwesende:

Prof. (FH) Dr. Andreas Breinbauer

Mag.^a Nicole Guthan

Dr. Helmut Holzinger

Mag. Kurt Koleznik

Prof.(FH) DI Dr. Fritz Schmöllebeck

Prof. (FH) DI Dr. Martin Staudinger

Prof.ⁱⁿ (FH) Mag.^a Eva Werner

Mitschrift: Mag.^a Nicole Guthan

Inhalt der Sitzung:

Sowohl die Ombudsstelle für Studierende als auch die ÖH haben in den letzten Monaten Forderungen gestellt bzw. Vorschläge unterbreitet betreffend Änderungen des FHStG bzw. der gelebten Praxis an Fachhochschulen. Am 30. März 2015 hat sich - wie in der Vorstandssitzung vom 23. Februar vereinbart - eine Arbeitsgruppe der FHK getroffen, um diese Forderungen zu diskutieren.

Einleitend darf eine Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts 2013/14 der Ombudsstelle für Studierende zitiert werden, um die Anzahl der Anliegen zu veranschaulichen, welche im Studienjahr 2013/2014 an die Ombudsstelle herangetragen wurden:

Im Studienjahr 2013/14 hat die Ombudsstelle insgesamt 606 Anliegen von Studierenden bearbeitet. 9% davon (55) waren Anliegen von FH-Studierenden.

Themen waren dabei folgende:

- 33% (18 Fälle) Ausschluss vom Studium (oft aufgrund von Leistungsbeurteilung, Abschlussarbeiten wurden nicht fristgerecht abgegeben oder wurden wiederholt negativ beurteilt)

- 22% (12 Fälle) Leistungsbeurteilung (zB nicht gerechtfertigt erscheinende negative Beurteilungen von Prüfungen und Arbeiten, Plagiatsvorwürfe)
- 19% (11 Fälle) Administratives (zB Ausstellung von Zeugnissen, Einhebung von Kosten für Aufnahmetests)
- 15% (8 Fälle) Sonstiges (zB Anliegen hinsichtlich Visum und Aufenthaltstitel)
- 11% (6 Fälle) Studienbeihilfe

Vorschläge der Ombudsstelle und Ergebnisse der Gruppe:

- AufnahmewerberInnen soll neben dem Ranking-Platz auch Informationen über Punktevergabe, Gesamtzahl der BewerberInnen, Anzahl der BewerberInnen in der betreffenden Gruppe bekanntgegeben werden.

Schon bisher werden auf Nachfrage Auskünfte erteilt, insbesondere Informationen zum Stand der Warteliste und abgelehnte BewerberInnen teilweise auch eingeladen, um die Gründe der Nicht-Aufnahme zu erörtern. Auch im internationalen Kontext ist es jedoch unüblich, Einsicht in Unterlagen wie Tests etc. zu gewährleisten.

Empfohlen wird, Auskunft nur auf individuelle Anfrage zu erteilen und ausschließlich an den/die BewerberIn selbst.

- Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sollen nicht passwort-geschützt im Internet veröffentlicht werden.

Wird bereits so gehandhabt bzw. ist dieses Vorgehen Fachhochschulen, welche dies noch nicht so handhaben, zu empfehlen.

- Für StudienwerberInnen aus Krisengebieten soll eine Ausnahmeregelung getroffen werden betreffend die Beibringung von Originaldokumenten.

Wird bereits seit Jahren so gehandhabt.

- Mediation soll an den Institutionen offiziell etabliert werden.

Soll der jeweiligen Institution überlassen bleiben.

- Alle Hochschulinstitutionen sollen Erklärungen zur Implementierung der Grundsätze der Empfehlung der Europäischen Kommission „Europäischen Charta für Forscher“ und des „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ sowie zum Fortgang der Implementierung abgeben und diese im Internet veröffentlichen (das haben bisher erst drei FH gemacht).

Soll der jeweiligen Institution überlassen bleiben.

- Gemeinsame Mindestkriterien bzw. zentrale Aspekte zur korrekten Gestaltung von Ausbildungsverträgen sollen erarbeitet werden.

Ein von ExpertInnen geprüftes Vertragsmuster wurde von der FHK ausgearbeitet und im Frühjahr 2014 den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, sich bei der Ausgestaltung der Ausbildungsverträge an diesem Muster zu orientieren.

Forderungen der ÖH und Ergebnisse der Gruppe:

(in der Reihenfolge des Protokolls der 1. Ordentlichen Sitzung der ÖH Bundesvertretung am 10.10.2014)

- Reguläre Fortsetzung des Studiums statt Rauswurf oder nur Studienjahrwiederholung an Fachhochschulen

Die ÖH möchte, dass das Wiederholen eines Studiums lediglich eine Option für die Studierenden darstellt, während sie auch das Recht haben sollen, das Studium regulär fortzusetzen und die nicht bestandene Lehrveranstaltung zu wiederholen. Sollte die Studienjahrwiederholung beibehalten werden, solle darüber ein unabhängiges Gremium mit paritätischer studentischer Mitbestimmung entscheiden.

Die Studienjahrwiederholung ist laut FHStG möglich, wenn der letzte Prüfungsantritt (kommissionelle Prüfung) negativ absolviert wurde. Hierbei handelt es sich um eine Möglichkeit, die Uni-Studierenden nicht haben. An Unis führt eine negative Beurteilung auf den letzten möglichen Prüfungsantritt unweigerlich zum Erlöschen der Immatrikulation. An der Regelung im FHStG kritisiert die ÖH vor allem, dass die Studiengangsleitung darüber entscheidet, ob der entsprechende Antrag auf Studienjahrwiederholung positiv entschieden wird. Diese Regelung ist klar und verständlich. Dass es sinnvoll ist, diese Entscheidung der Studiengangsleitung zu überlassen, liegt auf der Hand. Nur die Studiengangsleitung kann inhaltlich beurteilen, inwieweit der Studienerfolg verfehlt wurde und wie die Gesamtleistung der Studierenden zu beurteilen ist. Gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

Aufgrund der Organisation des FH-Studiums in Studienjahre und damit verbundenen aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen ist es nicht möglich, eine/n Studierende/n bei negativer Beurteilung einfach weiter studieren zu lassen. Die Gruppe ist allerdings der Möglichkeit gegenüber offen, einen weiteren Prüfungsantritt ins FHStG aufzunehmen und dafür die Studienjahrwiederholung entfallen zu lassen (was ein Gleichziehen mit den Regelungen des UG 2002 bedeuten würde).

- FH-Studienrecht raus dem Privatrecht

Es scheint, als hätte sich die ÖH mit den weiter reichenden Folgewirkungen einer derartigen Änderung der Rechtslage nicht auseinandergesetzt. Auf den ersten Blick mag es vielleicht wirken, als wären mit einer hoheitlichen Zuständigkeit im Studienrecht in einigen Bereichen Vorteile für die Studierenden verbunden. Bei

genauerer Betrachtung kann allerdings keineswegs verifiziert werden, dass der Verwaltungsrechtsweg weniger schwierig oder weniger teuer und vor allem mit einem geringeren Risiko behaftet wäre. Zudem kann derzeit auch mangels Erfahrung noch nicht abgeschätzt werden, wie sich die Verfahrenskosten bei Verfahren vor den Bundesverwaltungsgerichten entwickeln werden. Betreffend die Verfahrensdauer ist jedenfalls anzumerken, dass die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts als überlastet gelten und auf Entscheidungen meist sehr lange zu warten ist.

Im Privatrecht ist es nicht nur möglich, die Rechtsdurchsetzung geltend zu machen, sondern es kommen auch Gewährleistungsansprüche zur Geltung und im Falle des Obsiegens eventuell auch Schadenersatzansprüche. Jedenfalls ist es den FH-Studierenden möglich, aus dem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zu klagen, nachdem das Rechtsverhältnis zwischen Fachhochschule und Studierendem auf diesem beruht.

Detailregelungen zu diesem Rechtsverhältnis sind in der Praxis im Ausbildungsvertrag enthalten, den der Erhalter mit den Studierenden abschließt. Ist ein Organ mit einer Entscheidung säumig, beruht die Entscheidungspflicht der Fachhochschule auf dem Ausbildungsverhältnis bzw. auf dem Ausbildungsvertrag und es besteht die Möglichkeit auf Erfüllung aus dem Vertrag zu klagen. Für Schäden, die den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung von für den Erhalter beschäftigten Personen zugefügt werden, haftet der Erhalter nach zivilrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Fachhochschulbereich das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) auf das Verhältnis Erhalter-Studierender anzuwenden ist.

Nicht abzustreiten ist, dass im Falle einer Eingliederung des FH-Studienrechts in die Hoheitsverwaltung der Bund die finanziellen Folgen zu tragen hätte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in strittigen Angelegenheiten zwischen Studierenden und Erhalter lediglich in einzelnen Fällen die Gerichte angerufen wurden, da die Fachhochschulen mitunter äußerst kulant agieren und immer versucht wird in „Härtefällen“ eine Lösung zu finden. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass ein adäquater Rechtsschutz für die Studierenden nach der nunmehr geltenden Rechtslage sehr wohl besteht, scheint es äußerst fragwürdig, das FH-Studienrecht in die Hoheitsverwaltung zu überführen. Die zusätzlichen und insbesondere die künftig anfallenden Kosten, die der Bund und damit die Allgemeinheit zu tragen hätten, stehen in keinem angemessenen Verhältnis gegenüber etwaigen sich für die Studierendenschaft ergebenden „Verbesserungen“.

- FHStG präzisieren

Die ÖH wünscht sich, dass bestimmte studienrechtliche Regelungen im FHStG detailliert geregelt werden. Laut ÖH würde die mangelnde Präzisierung zu

Rechtsunsicherheit für die Studierenden führen. Insbesondere sollen folgende Bereiche im FHStG detaillierter geregelt werden:

- „.... **nach Möglichkeit** 45vH Frauen aufzunehmen.“ § 10 Abs 2 FHStG

Es herrscht Einverständnis, dass die Wortfolge „nach Möglichkeit“ bestehen bleiben soll, allerdings soll nicht auf „Frauen“, sondern auf ein „ausgewogenes Geschlechterverhältnis“ abgestellt werden.

- „**Nach Möglichkeit organisatorischer Möglichkeiten** sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen.“ § 11 Abs 1 FHStG

Die Gruppe sieht hier keinen Adaptierungsbedarf. Es ist nicht immer möglich aufgrund der Anzahl der Bewerbungen sämtliche BewerberInnen zu einem Aufnahmegespräch einzuladen.

- „Die Prüfungen haben **zeitnah** zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden.“ § 13 Abs 1 FHStG

Eine gewisse Flexibilität kommt den Studierenden insofern zugute, dass Lehrende Prüfungen so abstimmen können, dass nicht mehrere Prüfungen an einem Tag zu absolvieren sind.

- „.... Eine **ausreichende Zahl von Terminen** für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen [....] Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an **Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren**. Die Prüfungstermine sind **rechtzeitig** kundzumachen.“ § 13 Abs 3 FHStG

Auch in diesem Zusammenhang wirkt sich die Flexibilität zu Gunsten der Studierenden aus.

- „Die Studierenden sind **in geeigneter Weise** über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.“ § 16 Abs 3 FHStG

Das Vorbringen bzw. die damit verbundenen kritischen Potentiale erscheinen konstruiert.

- „Mit gutem Erfolg bestanden: für **eine deutlich über dem Durchschnitt** liegende Prüfungsleistung [...] Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine **herausragende** Prüfungsleistung.“ § 17 Abs 2 FHStG

Das Vorbringen bzw. die damit verbundenen kritischen Potentiale erscheinen konstruiert.

- [...] sofern es der **Zweck des Studiums** erforderlich macht [...]“ § 18 Abs 4 FHStG

Nur die Studiengangsleitung kann inhaltlich beurteilen, inwieweit der Studienerfolg verfehlt wurde und wie die Gesamtleistung der Studierenden zu beurteilen ist. Gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

- FHStG erweitern

Die ÖH moniert in diesem Zusammenhang die weitreichende Autonomie der Fachhochschulen, welche weiter geht als jene der Universitäten, und verlangt, das FHStG zu einem tiefgreifenden Durchführungsgesetz zu machen, wie es das UG 2002 ist. Beispielhaft werden Prüfungsmodalitäten, Studienjahrwiederholung und Anwesenheitspflicht genannt, welche in ihren Details im FHStG geregelt werden sollen.

Nachdem in Österreich bis zur Einführung des FH-Sektors traditionell der Staat alleiniger Träger von Bildungseinrichtungen war, hat sich der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Nachteile, die mit dieser Zentralisierung verbunden sind (zu langsames Reagieren auf sozio-ökonomische Veränderungen, Fehlen einer ex-post-Kontrolle), dafür entschieden den FH-Sektor mit mehr Autonomie auszustatten, als dies bis zu diesem Zeitpunkt im Bildungsbereich üblich war.

Ad Prüfungsmodalitäten:

Die Prüfungsmodalitäten wurden mit der letzten FHStG-Novelle im Jahr 2011 einer grundlegenden Präzisierung unterzogen. Dabei hat das Wissenschaftsministerium sich stark an den Regelungen im UG 2002 orientiert bzw. diese sogar wortwörtlich übernommen.

Ad Studienjahrwiederholung:

Sh. oben.

Ad Anwesenheitspflicht:

Dass an Fachhochschulen grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht, ist in dieser Form gesetzlich nicht geregelt. Tatsächlich liegt dieser Bereich jetzt in der Regelungsautonomie der einzelnen Fachhochschule. In den Ausbildungsverträgen ist teilweise Anwesenheitspflicht vorgesehen, teilweise auch nicht. Würde man diesen Bereich wieder einer gesetzlichen Regelung zuführen, ist davon auszugehen, dass sich die Mehrheit der Fachhochschulen für eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht aussprechen würde und nicht dagegen. Grund ist, dass sich die Anwesenheitspflicht in den 20 Jahren Fachhochschul-Erfahrung durchaus bewährt hat und der Erfolg der Studierenden damit in Korrelation gesetzt werden kann.

- Durchsetzbare Studierendenrechte durch unabhängiges Kontrollorgan

Die ÖH kritisiert in diesem Zusammenhang das FH-Kollegium. Es sei keine unabhängige Kontrollinstanz, da die Studierenden darin unterrepräsentiert

seien. In der Praxis würde das Kollegium fast immer die Entscheidungen der Studiengangsleitungen bestätigen. Die ÖH verwendet in diesem Zusammenhang Begriffe wie Willkür und mangelnde Rechtsstaatlichkeit.

Das gesamte Vorbringen der ÖH zu diesem Punkt erscheint konstruiert und die verwendete Begrifflichkeit deutet darauf hin, dass hier etwas aufgebauscht werden soll.

Universitäres Pendant zum FH-Kollegium ist der Uni-Senat. Sowohl im FH-Kollegium als auch im Uni-Senat verfügen die Studierenden über 4 VertreterInnen bei insgesamt 18 Mitgliedern. Wenn hier der Wunsch nach Veränderung adressiert wird, so kann er sich nicht nur an den FH-Sektor richten, sondern muss auch die Universitäten einbeziehen.

Der Wunsch nach einem unabhängigen Kontrollorgan für Studierende ist nachvollziehbar. Jeder der in einem Rechtsstaat lebt, wünscht sich für die Durchsetzung seiner Rechte bzw. für die Pflichten anderer unabhängige Organe. Diese unabhängigen Organe sind in einem Rechtsstaat, wie er Österreich ist, die ordentlichen Gerichte.

Uni-Studierende haben die Möglichkeit gegen Entscheidungen des Senats die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzurufen.

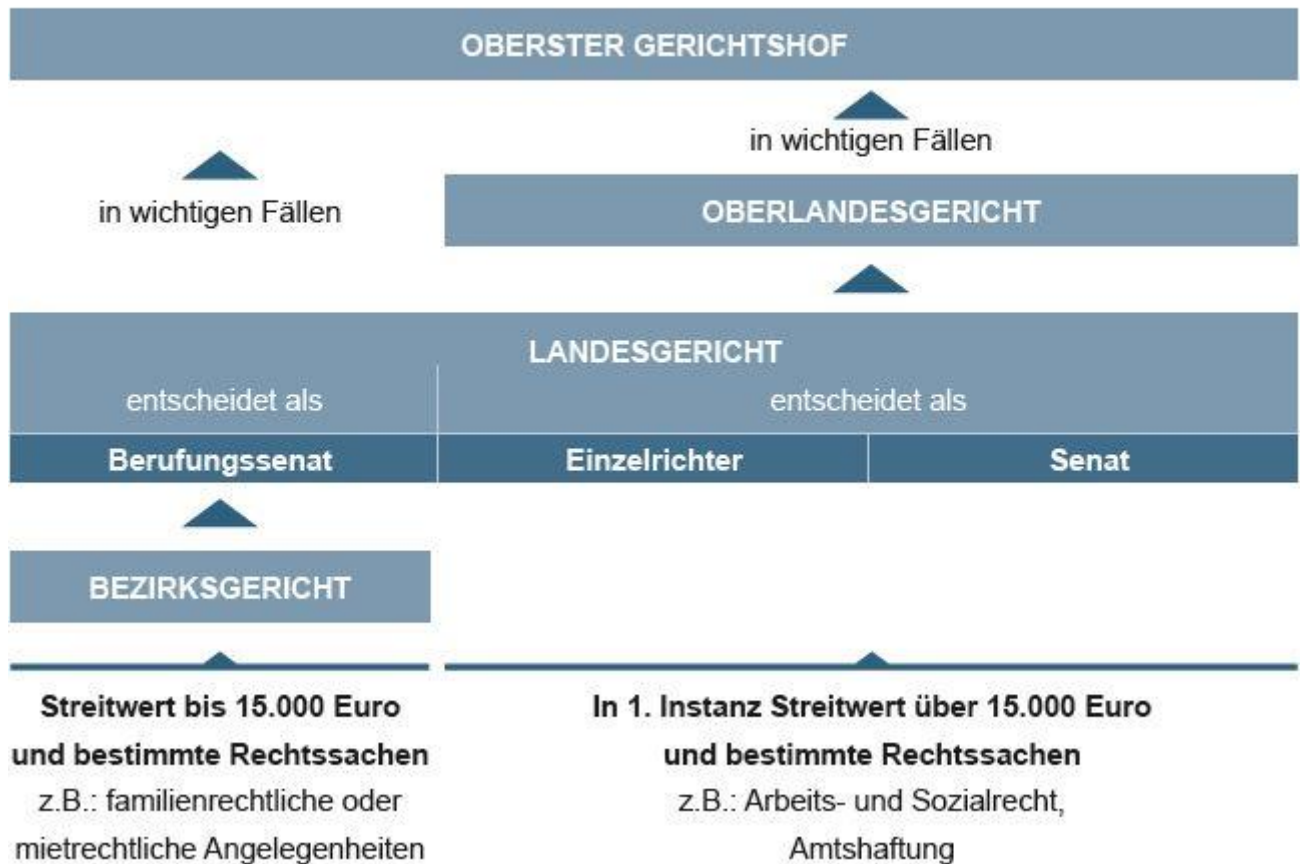
FH-Studierende haben diese Möglichkeit in folgenden Bereichen (vgl. § 10 Abs 3 Z 9 iVm Abs 6 FHStG):

- Verleihung von akademischen Graden und deren Widerruf
- Nostrifizierungen ausländischer akademischer Grade
- Verleihung von akademischen Ehrungen

Gegen alle sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten können die Studierenden die Zivilgerichte anrufen. Anders als den Uni-Studierenden stehen ihnen dazu drei Gerichtsinstanzen zur Verfügung. Zudem können Sie nicht wie Uni-Studierenden ausschließlich die Herstellung eines Rechtszustandes begehren sondern darüber hinaus auch noch Gewährleistung und Schadensersatz geltend machen. Zu dieser Thematik liegt eine Habilschrift von Frau ao Univ.-Prof. DDr. Bettina Perthold-Stoitzner vor, die sich mit der Frage des privatrechtlichen Rechtsschutzes von Studierenden an Fachhochschulen eingehend befasst hat.¹

¹ Vgl. *Perthold-Stoitzner*, Hochschulrecht, (2012) S. 187ff
FHK-GS, 31. März 2014

INSTANZENZUG ZIVILRECHT



Quelle: Bundesministerium für Justiz

- Durchsetzbare Studierendenrechte durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die ÖH führt aus, dass studienrechtliche Angelegenheiten in der Praxis nicht gerichtlich außerhalb der Hochschule behandelt werden. Dies alleine stelle einen Bruch rechtsstaatlicher Grundprinzipien dar. Den Zivilrechtsweg bezeichnet die ÖH als schwieriger, teurer und vor allem risikobehafteter Rechtsweg als der verwaltungsrechtliche. Der Instanzenzug soll an jenen der Universitäten angeglichen werden. Im Ergebnis schließt sich die ÖH der Volksanwaltschaft an und fordert eine umfassende Eingliederung der Fachhochschulen in die Hoheitsverwaltung.

Hoheitsverwaltung aus Sicht des Bundes: Es liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der FHK oder der Fachhochschulen, ob eine Eingliederung in die Hoheitsverwaltung erfolgt oder nicht. Derartige strukturelle Entscheidungen kann nur der Fördergeber bzw. der Gesetzgeber treffen, also das Wissenschaftsministerium. Aus Sicht der Fachhochschulen würde eine Eingliederung dazu führen, dass die Erhalter aus der Haftung entlassen wären. Es haftet der Bund FHK-GS, 31. März 2014

im Zuge der Amtshaftung. Die Erhalter wären als sog. „beliehene Unternehmer“ anzusehen. Sie wären - ähnlich wie die Unis - autonom in der Gestaltung der Angebote bzw. gemeinsam mit dem Kollegium weiterhin für diese Agenden zuständig. Zu Beginn müsste man vielleicht den einen oder anderen innerhochschulischen Ablauf adaptieren. Es müssten einige Formatvorlagen neu erstellt werden z.B. Bescheidmuster erarbeitet werden. Die Mitarbeiter müssten vielleicht in der Anfangsphase geschult werden, damit sie sich an die neuen formalen Gegebenheiten anpassen. Ob der Bund in Zeiten von Verwaltungsreform und Sparmaßnahmen es tatsächlich befürworten würde, einen ausgegliederten Sektor in die Hoheitsverwaltung zu überführen, ist fraglich. Die finanziellen, vor allem haftungsrechtlichen Folgen hätte nämlich sodann der Bund zu tragen.

Vorliegen von Gerichtsentscheidungen: Die Behauptung der ÖH, es hätte noch nie ein privatrechtliches Gerichtsverfahren in einer FH-studienrechtlichen Angelegenheit gegeben, ist schlichtweg falsch. Da es OGH-Entscheidungen zu studienrechtlichen FH-Angelegenheiten gibt (vgl. etwa 9Ob1/14h), ist davon auszugehen, dass auch bereits mehrere Erst- und Zweitinstanzliche Entscheidungen vorliegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der FH-Sektor im Vergleich zum Uni-Sektor immer noch ein wesentlich kleinerer ist. Hauptursache dafür, dass es noch wenige Verfahren zum Fachhochschulrecht gibt, ist die Größe des Sektors. So stehen derzeit 277.678 ordentlichen Uni-Studierenden nur 45.660 FH-Studierenden gegenüber². Die überschaubare Struktur der Fachhochschulen macht es zudem möglich, einzelne „Härtefälle“ gütlich zu lösen, ohne dass eine Seite es für notwendig erachtet, eine weitere Instanz oder ein Gericht zu involvieren. Alleine von dem Umstand, dass noch keine oder wenige Gerichtsentscheidungen gibt, eine mangelnde Rechtsstaatlichkeit abzuleiten, ist eine unsachliche Form der Argumentation.

Kosten und Prozessrisiko: Dass der Zivilrechtsweg im Vergleich zum Verwaltungsrechtsweg ein schwieriger, teurer und vor allem risikobehafteter Rechtsweg sein soll, kann juristisch nicht verifiziert werden. Anwaltskosten fallen bei beiden Rechtswegen an (auch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gilt Anwaltszwang). Außerdem kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wie sich die Verfahrenskosten bei Verfahren vor den neuen Bundesverwaltungsgerichtshöfen entwickeln. Die FHK hat dazu zwei Rechtsmeinungen eingeholt (eine verwaltungsrechtliche und eine zivilrechtliche), die beide zu dem Ergebnis kommen, dass das Prozessrisiko vor den Zivilgerichten nicht höher und das Verfahren nicht teurer oder schwieriger ist. Zur Verfahrensdauer ist anzumerken, dass die Verwaltungsgerichtshöfe als überlastet gelten und die Studierenden auf Entscheidungen sehr lange warten müssen (teilweise länger als ein Jahr).

² Sh. unidata, Zugriff am 31.3.2015.
FHK-GS, 31. März 2014

- Frei wählbare Größe des Kollegiums

Der jetzigen Bestimmung in § 10 Abs 2 FHStG ging die Überlegung voraus, dass man allzu große Kollegien verhindern wollte, die den Erfordernissen der Führung von großen Fachhochschulen nicht Rechnung tragen konnten. Daher wurden Vorkehrungen getroffen um die Kollegiumsgröße entsprechend beschränken zu können. Die jetzige Regelung lehnt sich stark an die der Uni-Senate in 25 Abs 3a Z1 UG 2002 an.

- Drittelparität für Studierende und 50% Frauenquote im Kollegium und allen anderen Organen des FH-Sektors.

Weder an den Unis noch an den FHs verfügen die Studierenden derzeit über eine Drittelparität im Senat bzw. im Kollegium. Mit 4 von insgesamt 18 Mitgliedern stellen sie in beiden Organen 22,2%. Anstelle einer Erhöhung der Frauenquote soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis abgestellt werden.

Die etwas verbindlicher als im FHStG klingende Formulierung im UG 2002 betreffend die Einhaltung der Quote liegt am Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes. Allerdings: Sieht der Wahlvorschlag für den Senat weniger als 40% Frauen für eine Gruppe vor, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf die Einrede der Mangelhaftigkeit verzichten, wenn zu wenig gleichqualifizierte Frauen in einem Bereich vorhanden sind. Im Ergebnis können also auch an Unis weniger Frauen im Senat vertreten sein, wenn dies anders nicht möglich ist.

Zur Info: Der durchschnittliche Frauenanteil in den FH-Kollegien liegt derzeit laut einer Erhebung der FHK-ERFA „Gender & Diversity“ bei 37%.

- Klärung der Aufgaben und des Kompetenzbereiches „des Erhaltes“ insbesondere in Abgrenzung zum FH-Kollegium

Die ÖH ortet eine Schiefelage zugunsten der Erhalter. Es wäre möglich, dass die Erhalter konsequenzlos Entscheidungen blockieren können. Der Ausdruck in § 10 Abs 3 FHStG wonach bestimmte Entscheidungen im „Einvernehmen mit dem Erhalter“ zu treffen sind, muss laut ÖH präzisiert werden.

Dass der Erhalter Entscheidungen mittragen muss, liegt in der Natur der Sache, vor allem wenn es um monetäre Entscheidungen geht, wie beispielsweise die Einrichtung und Auflassung von Studien. Auch im UG 2002 kann das Rektorat Entscheidungen des Senats blockieren, wenn diese finanzielle Folgewirkungen haben, die budgetär nicht abdeckbar sind.

Sollte es im Verhältnis zwischen Erhalter und Kollegium zu einem FHStG-widrigen Entscheidungsverfahren kommen, würde dies im Zuge der Audits und Studiengangakkreditierungen sehr wohl Konsequenzen nach sich ziehen.

- Einrichtung eines eigenständigen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an allen FH-Einrichtungen

Dies ist Sache der einzelnen Institutionen, ebenso die Frage, ob für dieses Thema ein Arbeitskreis oder andere Strukturen vorgesehen sind.

- Keine Einhebung von Kautionen bei Studienplatzzusage

Im internationalen Vergleich ist es durchaus üblich eine Art Kaution für die „Reservierung“ eines zugesagten Studienplatzes einzubehalten. Zentral ist hier die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn Studierende, die das Aufnahmeverfahren absolviert haben und eine fixe Studienplatzzusage bekommen haben, ihren Studienplatz aus Gründen, die ausschließlich in ihrer eigenen Sphäre gelegen sind, nicht antreten. Aus Sicht der Erhalter entsteht in diesem Fall ein unbesetzter Studienplatz und dadurch für den jeweiligen Jahrgang eine Finanzlücke, außer eine/ein „nachgereichte/nachgereichter“ StudienwerberIn übernimmt den freigewordenen Platz.

Die Rückzahlung dieser Kaution soll auch in Betracht ziehen, zu welchem Zeitpunkt der/die StudieninteressentIn sich zum Nicht-Antreten entscheidet.

- Harmonisierung von Bewerbungs- und Zusagezeiträumen

Hinsichtlich dieser Frage ist die Gruppe gespalten.

- Öffentlich einsehbare Curricula und Modulhandbücher

So gut wie alle Fachhochschulen pflegen idZ eine offene Haltung. In der Regel befinden sich diese Informationen bereits jetzt auf den Homepages der einzelnen Fachhochschulen oder in den Informationsbroschüren zu den Studiengängen. Eine gesetzliche Reglementierung ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Die Gruppe spricht sich im Fall einer gesetzlichen Reglementierung dafür aus, dass dann auch die Universitäten diesbezüglich verpflichtet werden sollen.

- Rahmenvorgaben für Ausbildungsverträge im FHStG

Die ÖH hat mehrfach auf angeblich sittenwidrige und gesetzeswidrige Bestimmung in Ausbildungsverträgen verwiesen. Überhaupt seien die Ausbildungsverträge oft für die Studierenden nachteilig.

Die FHK hat im Frühling 2014 eine umfassende Vertragsempfehlung an alle Fachhochschulen ausgegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass mittlerweile so gut wie alle Fachhochschulen diesen Vertragsstandard verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsverträge nicht nur Rechte und Pflichten der Studierenden sondern auch Rechte und Pflichten der Erhalter regeln und daher an deren Inhalten beide Seiten und nicht nur die Erhalter ein Interesse haben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sittenwidrige oder gesetzeswidrige Vertragsklauseln

von vornherein nichtig sind. Folglich wären die Studierenden an solche Regelungen in Ausbildungsverträgen ohnehin nicht gebunden.

- Einbringen von Rechtsmitteln in Studienangelegenheiten durch die FH-Studierendenvertretung

Die ÖH kritisiert, dass die FH-Studierendenvertretungen derzeit keine Möglichkeit haben, selbst Verfahren zur Prüfung von Entscheidungen der Hochschule in Studienangelegenheiten einzubringen, was bei der Vertretung studentischer Interessen einen Nachteil im Vergleich zur Studienvertretung an Universitäten darstelle. Die ÖH fordert idZ eine entsprechende Regelung im FHStG wie sie an Universitäten in § 46 Abs 3 UG 2002 festgelegt ist, wonach die ÖH zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt ist.

Nachdem in studienrechtlichen Angelegenheiten Privatrecht anzuwenden ist, spricht sich die Gruppe gegen eine solche Regelung aus. Wenn ein/e Studierende/r keine Interesse hat, ein Rechtsmittel einzubringen, ist das zu akzeptieren. Möchte er/sie sich vertreten lassen, sind die Vertretungsregeln des Privatrechts anzuwenden.

- Einsichtsrecht der FH-Studierendenvertretung bei Entwicklungs- und Organisationsfragen

Derartige Rechte sind derzeit weder im UG 2002 noch im FHStG vorgesehen. Sehr wohl erfolgt eine Einbindung der Studierenden in die externe staatliche Qualitätssicherung der Unis und Fachhochschulen (Audits und Akkreditierung). Auch in die Verfahren der Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen sind die Studierenden eingebunden. Ob einzelne Erhalter die Studierenden darüber hinausgehend in interne Entscheidungen einbinden, sollte in ihrer Autonomie belassen werden.

- Fortsetzung des Studiums nach nicht bestandener Prüfung statt Studienjahrwiederholung

Sh. oben.

- Keine Studiengebühren

Es soll weiterhin den einzelnen Institutionen überlassen bleiben, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Studienbeiträge einheben.

- Keine Studiengebühren, wenn lediglich noch die Abschlussprüfungen zu absolvieren ist

Nachdem der Fachhochschule weiterhin Aufwendungen für den/die Studierende/n entstehen und diese/r auch weiterhin von den studentischen Vorteilen profitiert, ist nicht ersichtlich, weshalb von der Einhebung des Studienbeitrags abgesehen werden sollte.

- Akkreditierungspflicht für Lehrgänge an Fachhochschulen

Auch die Universitäten bieten Lehrgänge ohne vorhergehende Akkreditierung an. Genau wie an den Universitäten werden diese Lehrgänge in die regelmäßigen Audits einbezogen.

- Frühzeitige Akkreditierung, keine Aufnahmeverfahren für noch nicht akkreditierte Studiengänge

Die AQ Austria wurde von der FHK wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Akkreditierung neuer Studiengänge rechtzeitig abzuschließen. Letztlich können nicht die einzelnen Fachhochschulen, sondern nur die AQ Austria Adressat dieser Forderung sein.

- Einheitliches Matrikelnummersystem

Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen die Anwendung des Matrikelnummernsystems auch im FH-Sektor, allerdings unter der Bedingung, dass allfällige Mehrkosten nicht von den Institutionen zu tragen sind.

- Finanzierung, Übertragbarkeit und Qualitätssicherung der Studienbefähigung an FH gesetzlich regeln

Diesbezüglich gab es einen Gesetzesänderungsvorschlag der FHK. Das Thema wird derzeit diskutiert.

- Transparenz der Finanzierung

Anders als die Universitäten, welche Körperschaften öffentlichen Rechts sind, handelt es sich bei den Fachhochschulen um private Einrichtungen. Nachdem die meisten Fachhochschulträger Gesellschaften des Privatrechts sind, sind ihre Bilanzen ohnehin im Firmenbuch zu finden. Eine weiterreichende Veröffentlichungspflicht wird abgelehnt.

- Periodische Valorisierung (Inflationsabgeltung) der Bundes-Fördersätze

Diese Forderung wird unterstützt

- Das große Ganze sehen: Diskurs zu Hochschulstrategie und Hochschulentwicklung

Diese Forderung wird unterstützt

- Aufnahmekriterien transparent machen/Ausbildungsverträge müssen öffentlich einsehbar gemacht werden

Die Aufnahme der Studierenden folgt normalerweise einem Punktesystem. Die Studienplätze werden auf jene Personen mit den höchsten Punktzahlen in ihren jeweiligen Gruppen verteilt.

Nachdem es sich bei den Ausbildungsverträgen um privatrechtliche Verträge handelt, bleibt es der Institution vorbehalten, diese zu veröffentlichen.

- Gleichwertigkeit (§ 12 FHStG) muss präzisiert werden (Vergleich auf § 78 UG teilweise)

Die ÖH erachtet die Regelung des § 12 FHStG zwar als weniger restriktiv als § 78 UG 2002, behauptet aber, dass die FH sich im Zweifel an der strengeren Regelung des § 78 UG 2002 orientieren und dass es an einer Orientierung an den verbrieften Learning Outcomes mangle.

Im Gegensatz zu § 78 UG 2002 spricht das FHStG nicht nur von der Anerkennung von Prüfungen, sondern auch von „Kenntnissen“ und geht damit entsprechend weiter. Die Fachhochschulen blicken mittlerweile auf eine jahrelange Praxis hinsichtlich der Beurteilung nachgewiesener Kenntnisse und deren Gleichwertigkeit. Insgesamt gehen die Fachhochschulen bei weitem weniger restriktiv vor als die Universitäten. Auch dass man sich nicht an den Learning Outcomes orientiere, entspricht nicht der Realität. Diese sind in den Curricula umschrieben und werden im Rahmen der Programmakkreditierung überprüft.

Die Behauptung entbehrt jeglicher Grundlage.

- Abschaffung der generellen Anwesenheitspflicht: Forderung nach Umsetzung einer sinnvollen Anwesenheitsvorgabe nach dem Vorbild FH Oberösterreich

Sh. oben.

- Recht auf Einsicht der FH-Vertretungen in die Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge

Sh. oben „Transparenz der Finanzierung“.